

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Februar 1983	Nummer 6
---------------------	---	-----------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	19. 1. 1983	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland	44
75	13. 1. 1983	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen	44
	17. 1. 1983	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1983	45
		Öffentliche Bekanntmachung über zwei weitere Teilgenehmigungen für das 300-MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk Hamm-Uentrop:	
		a) 4. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/2 THTR vom 2. Dezember 1982	
		b) 2. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/5 THTR vom 9. November 1982	
		Datum der Bekanntmachung: 15. Februar 1983	47
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	48

2010

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Europäischen
Übereinkommens vom 15. März 1978 über die
Erlangung von Auskünften und Beweisen in
Verwaltungssachen im Ausland**

Vom 19. Januar 1983

Das Europäische Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland ist aufgrund des Gesetzes vom 20. Juli 1981 (BGBl. II S. 533) veröffentlicht worden. Es ist nach seinem Artikel 23 Abs. 2 gemäß Bekanntmachung vom 29. November 1982 (BGBl. II S. 1052) für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1983 in Kraft getreten.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags das Einverständnis zu dem Übereinkommen erklärt.

Düsseldorf, den 19. Januar 1983

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1983 S. 44.

75

**Verordnung
zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach
den aufgrund des § 68 Abs. 2 des
Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen**

Vom 13. Januar 1983

Aufgrund des § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz vom 5. Januar 1982 (GV. NW. S. 2) wird verordnet:

§ 1

Für die Wahrnehmung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Aufgaben sind die dort bezeichneten Behörden sachlich zuständig.

Anlage

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Januar 1983

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr des
Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

Anlage

Anlage zur Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den auf Grund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Aufgabe	zuständige Behörde
1	Verordnung über bergbauliche Unterlagen, Einwirkungsbereiche und die Bergbau-Versuchsstrecke vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553)		
1.1	Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagen-Bergverordnung-UnterlagenBergV)		
1.11	§ 9 Satz 1	Entgegennahme von Mitteilungen über Beschäftigte und betriebliche Vorgänge	Landesoberbergamt
1.12	§ 10 Satz 1 und 2	Entgegennahme von Mitteilungen über Unfälle	Bergamt
1.2	Bergverordnung über Einwirkungsbereiche (Einwirkungsbereichs-Bergverordnung – EinwirkungsBergV)		
1.21	§ 4 Abs. 1	Entscheidung über den Nachweis eines anderen Einwirkungswinkels	Bergamt
1.22	§ 4 Abs. 2	Verlangen zur Durchführung von Messungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2	Bergamt
1.23	§ 4 Abs. 3	Bekanntgabe des nachgewiesenen oder ermittelten Einwirkungswinkels im Bundesanzeiger	Landesoberbergamt
1.3	Verordnung über die Anwendung von Vorschriften des Bundesberggesetzes auf die Bergbau-Versuchsstrecke (Bergbau-VersuchsstreckenV)		
1.31	§ 2 Abs. 1	Durchführung des Betriebsplanverfahrens nach § 51 BBergG	Bergamt
1.32	§ 2 Abs. 2	Entgegennahme von Mitteilungen über verantwortliche Personen, soweit sie nach § 59 Abs. 2 BBergG erforderlich sind	Bergamt

– GV. NW. 1983 S. 44.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die
Vergabe von Studienplätzen in höheren
Fachsemestern an den Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1983**

Vom 17. Januar 1983

Auf Grund des § 4 Abs. 1 bis 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

Anlage (1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen wird die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Sommersemester 1983 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

(2) Die Zahl der an einer Hochschule in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) wird auf den Unterschied zwischen der nach Absatz 1 festgesetzten Zahl von Studienplätzen und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist für das Sommersemester 1983 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben (Rückmelder), festgesetzt. Im Studiengang Sport (Diplom) werden die Zulassungszahlen für ausländische und deutsche Bewerber getrennt ermittelt; § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b Vergabeverordnung – VergabeVO – vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1982 (GV. NW. S. 772), gilt entsprechend.

Wird in einem Studiengang, in dem für alle höheren Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt worden sind, die für ein höheres Fachsemester festgesetzte Zahl der Studienplätze durch die Zahl der Rückmelder überschritten, verringern sich die Zulassungszahlen für die anderen Fachsemester, und zwar vorrangig für das jeweils höchste Fachsemester, entsprechend.

(3) In folgenden Studiengängen werden über die Zahl der Rückmelder hinaus keine weiteren Studenten aufgenommen:

1. An der Universität Bielefeld

im Studiengang Kunst mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe I im 2. bis 4. Fachsemester.

2. An der Universität Köln

- a) in den Studiengängen Theaterwissenschaft, Kunstgeschichte und Völkerkunde mit dem Abschluß Magister/Promotion als erstem Abschluß (Haupt- und Nebenfach) im 2. bis 4. Fachsemester,
- b) in den Studiengängen Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Wirtschaftspädagogik mit dem Abschluß Diplom im 2. Fachsemester.

§ 2

Für die Vergabe der nach § 1 verfügbaren Studienplätze gilt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, § 52 VergabeVO. Abweichend von Satz 1 werden die im Studiengang Sport (Diplom) für ausländische Bewerber verfügbaren Studienplätze nach den Grundsätzen des § 45 Abs. 2 und 3 VergabeVO vergeben.

§ 3

Im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ist die Zuweisung eines nach § 1 verfügbaren Studienplatzes auf diesen Teil beschränkt; die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Teil an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 4

In Studiengängen oder Teilen von Studiengängen, für die nach § 1 die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern nicht festgesetzt oder die Aufnahme nicht auf die Zahl der Rückmelder beschränkt ist, sind Bewerber, die anrechenbare Studienleistungen und/oder Studienzeiten nachweisen, innerhalb der von der Hochschule bestimmten Einschreibungsfrist in die entsprechenden höheren Fachsemester aufzunehmen; die Vorschriften der Einschreibungsordnung bleiben unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Januar 1983

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

Zahl der Studiengänge in höheren Fachsemestern gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung
vom 17. Januar 1983 (GV.NW. S. 45)

	Hochschule	Technische Hochschule	Universität Aachen	Universität Bielefeld	Universität Bochum	Universität Bonn	Universität Düsseldorf	Universität Essen	Universität Köln	Deutsche Sporthochschule Köln	Universität Münster	Universität Paderborn	Universität Muppertal	Fachhochschule Köln
Studiengang			Aachen	Bielefeld	Bochum	Bonn	Düsseldorf	Essen	Köln	Köln	Münster	Paderborn	Muppertal	Köln
<u>Architektur</u>	(Diplom)													
	2.-8. Fachsemester	869												
<u>Biologie</u>	(Diplom u. Lehramt)													
	2. Fachsemester			187	251	207					293			
	4. Fachsemester			178		201					276			
<u>Informatik</u>	(Diplom)													
	2. Fachsemester					100								
	4. Fachsemester					97								
<u>Landbau</u>	(Diplom) +													
	2. Fachsemester											101		
<u>Landespflege</u>	(Diplom) +													
	2.-6. Fachsemester							201						
<u>Medizin</u>	(Staatsexamen)													
	Vorklinischer Teil													
	2. Fachsemester	416		589	200	324	243	266		246				
	3. Fachsemester				196	319		260		240				
	4. Fachsemester	399		565	192	311	234	255		236				
	Klinischer Teil													
	1. Fachsemester				205	207	121	229		188				
	2. Fachsemester	176		150	201	203	237	228		184				
	3. Fachsemester	50			197	199	116	220		180				
	4. Fachsemester	169		150	193	194	227	219		177				
	5.-6. Fachsemester	209			374	376	330	421		342				
	6. Fachsemester			150										
<u>Pharmazie</u>	(Staatsexamen)													
	2. Fachsemester				98	57				82				
	3. Fachsemester				98	56				72				
	4. Fachsemester				98	55				80				
	5. Fachsemester				98	54				79				
	6. Fachsemester				98	53				77				
	7. Fachsemester				98	52				68				
<u>Psychologie</u>	(Diplom/Magister)													
	2. Fachsemester		107	123	105	70		141		122			53 **	
	4. Fachsemester		100	115	98	66		133		114			50 **	
	5.-8. Fachsemester			211	179	120		242		209			-	
<u>Publizistik u. Kommunikationswissenschaft</u>	(Magister/Promotion)													
	2. Fachsemester													
	Hauptfach			23										
	Nebenfach			34										
<u>Rechtswissenschaft</u>	(Staatsexamen)													
	2. Fachsemester			404	477			484						
	3. Fachsemester							238						
<u>Sozialpädagogik</u>	(Diplom)													
	2.-3. Fachsemester													166
<u>Sport</u>	(Diplom)													
	2. Fachsemester									261				
	3. Fachsemester									260				
	4. Fachsemester									261				
<u>Zahnmedizin</u>	(Staatsexamen)													
	2. Fachsemester	31			52	56		71		98				
	3. Fachsemester	-			51					96				
	4. Fachsemester	-			50	55		67		96				
	5. Fachsemester	-			50					94				
	6. Fachsemester	-			49	54				94				
	7. Fachsemester	-			49					50				
	8. Fachsemester	-			48	52				95				
	9. Fachsemester	-			47					72				
	10. Fachsemester	-			47	51				73				

- : Kein Studienangebot
+ : Fachhochschulstudiengang
** : Integrierter Studiengang

**Öffentliche Bekanntmachung
über
zwei weitere Teilgenehmigungen für das
300 MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk
Hamm-Uentrop:**

- a) 4. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/2 THTR
vom 2. Dezember 1982
b) 2. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/5 THTR
vom 9. November 1982

Datum der Bekanntmachung: 15. Februar 1983

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Siegenbeckstraße 10, 4700 Hamm 1, zwei weitere Teilgenehmigungen zur Errichtung von Anlagen-teilen des THTR-Prototyp-Kernkraftwerks in Hamm-Uentrop erteilt. Die verfügbaren Teile der Bescheide haben folgenden Wortlaut:

a) „4. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/2 THTR

Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), wird der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Siegenbeckstraße 10, 4700 Hamm 1, auf ihren Antrag vom 12. Januar 1970, zuletzt geändert durch Schreiben vom 25. Oktober 1982 auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerkes mit einem Thorium-Hochtemperaturreaktor (THTR) von 750 Megawatt thermischer Leistung und 300,6 Megawatt elektrischer Nettonennleistung auf ihrem Grundstück im Kraftwerk Westfalen in Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen, gelegen auf dem linken Lippeufer im Bereich von Fluß-km 40, die

Genehmigung

erteilt, nach Maßgabe der in Teil B bezeichneten Unterlagen und der in Teil C aufgeführten Auflagen

1. die Luftführungswand oberhalb des Spannbeton-druckbehälters, Teil 6, und
 2. die Panzerdecke oberhalb der Abschaltstäbe für den Reaktor (Stabschutzdecke)
- zu errichten.

Weiterhin sind für den Inhalt des aufgrund des § 7 des Atomgesetzes erteilten Bescheides Nr. 7/2 - 2. Teilgenehmigung - für die Errichtung des Kernkraftwerkes der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG) vom 18. August 1972 auch die unter B.IV und B.V aufgeführten Unterlagen maßgebend. Die betroffenen Konstruktionen sind entsprechend den in diesen Unterlagen getroffenen Festlegungen auszuführen."

b) „2. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/5 THTR

Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), wird der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Siegenbeckstraße 10, 4700 Hamm 1, auf ihren Antrag vom 12. Januar 1970, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 22. Oktober 1982, auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerkes mit einem Thorium-Hochtemperaturreaktor (THTR) von 750 Megawatt thermischer Leistung und 300,6 Megawatt elektrischer Nettonennleistung auf ihrem Grundstück im Kraftwerk Westfalen in Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen, gelegen auf dem linken Lippeufer im Bereich von Fluß-km 40, die

Genehmigung

erteilt, nach Maßgabe der in Teil B dieses Bescheides bezeichneten Unterlagen und im Teil C aufgeführten Auflagen folgende Anlagenteile zu errichten:

1. 5 t-Krananlage, Abschirmfenster und Abschirmschieber im Lager für bestrahlte Betriebselemente (Brennstoff-, Moderator- und Absorberelemente) einschließlich der 0,5 t-Krananlage im Lager für leere Betriebselemente-Behälter sowie der elektrischen Ausrüstung,
2. Behälter für bestrahlte Betriebselemente,
3. Einbauten im Lager für bestrahlte Betriebselemente,
4. Einbauten im Lager für unbestrahlte Brennstoff- und Absorberelemente,
5. Betriebselemententnahmeeinrichtung einschließlich zugehöriger Steuertechnik,
6. Druckluftanlage einschließlich der zugehörigen Meß-, Regel- und Steuertechnik.

Des weiteren wird die Genehmigung erteilt,

7. die Montagehilfsvorrichtung zur Erstbeladung des Kernreaktors mit Betriebselementen zu errichten und nach Abschluß des Beladevorganges zu demonstrieren.

Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf den Umgang mit der Hilfsanfahrneutronenquelle innerhalb des Kernkraftwerksgeländes."

Die Genehmigungsbescheide zur Errichtung von Anlagenteilen sind mit Auflagen verbunden, die insbesondere Festlegungen zur Auslegung, Ausführung und Qualitätssicherung der Anlagenteile beinhalten.

Die Genehmigungsbescheide enthalten jeweils folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden."

Je eine Ausfertigung der Bescheide einschließlich ihrer Begründungen und der jeweiligen Anordnungen der sofortigen Vollziehung sind vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, Anmeldung beim Pförtner
(Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 16.30 Uhr)

und

- b) beim Oberstadtdirektor Hamm - Ordnungsamt -, Unnaer Straße 10, 4700 Hamm 1, Zimmer Nr. 13
(Dienststunden: montags bis freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Die Bescheide können bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 1134, 4000 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen III C 3 - 8943

THTR - 5.5.8 - von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr des
Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frielinghaus

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Hohmann

- GV. NW. 1983 S. 47.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Jahrgang 1982

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1982 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 11,- DM zuzüglich Versandkosten von 4,- DM = 15,- DM.

In diesem Betrag sind 13% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1983 an den Verlag erbeten.

- GV. NW. 1983 S. 48.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X